

Juli 2017

Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 250 Euro

Durch das Bürokratieentlastungsgesetz II hebt der Gesetzgeber die Grenze für Kleinbetragsrechnungen rückwirkend zum 01.01.2017 von 150 Euro auf 250 Euro an. Damit bezweckt der Gesetzgeber einen Vereinfachungseffekt vor allem bei Barumsätzen, im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs sowie bei Abrechnungen durch Automaten.

Die Kleinbetragsregelung trägt im täglichen Geschäftsleben zu einer **erheblichen Vereinfachung** beim Vorsteuerabzug bei und bestimmt für den Vorsteuerabzug aus sog. Kleinbetragsrechnungen geringere Anforderungen an die Angaben in einer Rechnung. Insbesondere die Angabe des Leistungsempfängers sowie ein gesonderter Umsatzsteuerausweis entbehrlich.

Die Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen gilt **rückwirkend ab 01.01.2017**. Unternehmer, die seit dem 01.01.2017 Rechnungen in Höhe von 150-250 Euro (brutto) empfangen, dürfen sich freuen. Die Rechnungen berechtigen zum Vorsteuerabzug, auch wenn sie nicht den Anforderungen nach § 14 Abs. 4 UStG entsprechen, sondern lediglich die Angaben nach § 33 UStDV enthalten. Eine Rechnungsberichtigung ist in diesen Fällen nicht notwendig.

Besonders **praxisrelevant** sind unvollständige oder unzutreffende Angaben zum Leistungsempfänger. Als Folge versagt die Finanzverwaltung regelmäßig den Vorsteuerabzug. Dies führt zu dem paradoxen Ergebnis, dass der Vorsteuerabzug bei einem leeren Adressfeld besteht, bei einem unvollständig oder unzutreffend ausgefüllten Adressfeld jedoch nicht.

Empfehlung: Unternehmer sollten auch weiterhin darauf achten, dass Kleinbetragsrechnungen **lediglich die notwendigen Rechnungsangaben** des § 33 UStDV enthalten. Alle zusätzlichen Angaben bergen das Risiko, dass sie sich als unvollständig oder unzutreffend erweisen und so den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers gefährden.

Wertzuwachs bei alten Investmentfonds: ab 2018 Besteuerung

Früher gab es bei Wertpapieren eine einjährige Spekulationsfrist. Verkäufe nach Ablauf von 12 Monaten waren steuerfrei. Das sollte unbegrenzt für alle Wertpapiere weiter gelten, die man vor 2009 gekauft hat.

Bei Aktien und Rentenpapieren wird daran auch nicht gerüttelt, bei Investmentfondsanteilen schon: Die Wertsteigerung bis Ende 2017 bleibt zwar tatsächlich steuerfrei, eine weitere Wertsteigerung ab 01.01.2018 aber nur bis zu einer Freigrenze von 100.000 Euro. Die Anteile gelten als „angeschafft“ mit dem Schlusskurs vom 31.12.2017.

Beispiel 1: A hatte 2007 Investmentfondsanteile für 500.000 Euro gekauft. Diese sind am 01.01.2018 eine Million Euro wert. Bis 2025 steigen sie auf 2 Mio. Euro. Dann verkauft A die Papiere. **Steuerliche Folge:** Die Wertsteigerung bis auf 1 Mio. Euro am 01.01.2018 bleibt für immer steuerfrei. Die weitere Wertsteigerung ab dem 01.01.2018 ist höher als die Freigrenze von 100.000 Euro – und damit voll steuerpflichtig, wenn auch „nur“ mit 25 % Abgeltungsteuer.

Gewinne bis 100.000 Euro bleiben unberücksichtigt: Damit will man sich Ärger mit Kleinanlegern vom Hals halten. **Achtung:** Es handelt sich dabei um eine Freigrenze, keinen Freibetrag.

Beispiel 2: B hat Ende 2017 Fondsanteile (gekauft 2007) im Wert von 500.000 Euro, die bis 2020 auf 580.000 Euro steigen. Der komplette Wertzuwachs bleibt steuerfrei, weil die Freigrenze von 100.000 Euro nicht überschritten wird.

Übrigens: Aktien und Rentenpapiere sind von dieser Änderung nicht betroffen. Die Ungleichbehandlung von Aktien und Fondsanteilen wird höchstwahrscheinlich vor dem Bundesverfassungsgericht landen.



Juli 2017

Fahrer großräumiger Fahrzeuge in Tiefgaragen

In einem Urteil vom 16.05.2017 hat das Landgericht (LG) Nürnberg-Fürth den Fall einer Porsche Cayenne-Fahrerin zu entscheiden, die sich in einer Tiefgarage eines Nürnberger Hotels die Felgen beschädigte. Die Einfahrt in die Tiefgarage verlief problemlos. Beim Ausfahren bemerkte die Fahrerin, dass es auf Grund der Abmessungen des Fahrzeuges zu einer Kollision mit der hochgezogenen Bordsteinkante kommen musste. Sie fuhr so vorsichtig wie möglich aus, konnte aber nicht vermeiden, dass die Felgen des Porsches hinten links und vorne rechts beschädigt wurden. Die Klägerin hat Klage gegen die Hotelbetreibergesellschaft erhoben und verlangte 5.281,26 Euro Schadensersatz. Sie argumentierte, dass die Beklagte durch Hinweisschilder auf die engen Verhältnisse in der Tiefgarage hätte aufmerksam machen müssen.

Die Klage wurde abgewiesen. Nach Auffassung des LG ist eine Verkehrssicherung, welche jegliche Schädigung ausschließt, nicht erreichbar. Es sei nur vor solchen Gefahren zu schützen, welche andere bei Anwendung der jeweils zu erwartenden Sorgfalt nicht erkennen und vermeiden können. Im konkreten Fall hätte sich die Fahrerin, welcher die Abmessungen des Fahrzeugs bewusst waren, **vorher davon überzeugen müssen**, ob die Tiefgarage für ihr Fahrzeug geeignet sei oder nicht. Sie hätte zudem über die Gegensprechanlage **jemanden von der Rezeption verständigen** können, der sie eventuell hätte einweisen können oder ihr eine Ausfahrt über die Einfahrtspur ermöglicht hätte.

Wenn die Hausratversicherung nicht zahlt

Eine **Klausel** in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen einer Hausratversicherung, wonach Hausrat in Sammelgaragen nicht versichert ist, ist **nicht überraschend und damit zulässig**, so das Amtsgericht München.

Der Kläger hatte einen Stellplatz in einer Sammelgarage mit etwa 100 Plätzen angemietet. Der Stellplatz des Klägers und der Nachbar-Stellplatz waren als Doppel-Stellplatz mit Gitterstäben umzäunt und mit einem Doppeltor versehen. Im Oktober 2013 stellte der Kläger fest, dass seine in der Garage **gelagerten vier Winterreifen mit Alufelgen fehlten**. Er verlangte den Wert der entwendeten Reifen von seiner Hausratversicherung ersetzt, den er auf 1.333 Euro bezifferte. Die Hausratsversicherung **weigerte sich zu zahlen**. Sie sah sich auf Grund der Versicherungsbedingungen nicht zur Leistung verpflichtet.

Klausel: „Versicherungsschutz nur bei ausschließlicher Garagennutzung durch Versicherungsnehmer.“

In § 10 der **Versicherungsbedingungen** heißt es in Nummer 2: "2. **Versicherungsort** ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch die Räume in Nebengebäuden auf demselben Grundstück. **Versicherungsschutz** besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden ...".

Das Arbeitsgericht hat die **Klage abgewiesen**. Der Doppel-Stellplatz sei vom Versicherungsschutz nicht umfasst. Es bestehe **kein Versicherungsschutz** für Garagenstellplätze, die nicht durch entsprechende Vorrichtungen, sondern **nur durch eine Markierung abgetrennt** seien. Zudem sei die Versicherungsklausel auch wirksam und nicht überraschend. Bei Gegenständen, die in einer Sammelgarage lagerten, habe eine nicht überschaubare Anzahl an Personen Zugang zu den Gegenständen. Ein Schutz durch den Eigentümer sei nicht mehr gegeben. Im Übrigen sei es nicht vorrangige Aufgabe der Sammelgaragen, Autos gegen Diebstahl zu schützen, sondern vor den Witterungseinflüssen und ein geordnetes, platzsparendes Verwahren der Fahrzeuge zu bieten.